

**Kurztitel**

Bundshaushaltsverordnung

**Kundmachungorgan**

BGBI. Nr. 118/1926 aufgehoben durch BGBI. Nr. 570/1989

**§/Artikel/Anlage**

§ 11

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1987

**Außerkräftretensdatum**

31.12.1989

**Text****Personalaufwand.**

§ 11. (1) Die Ausgabenansätze für den Personalaufwand für die Organe der Bundesvollziehung (Personalaufwand) sind von den übrigen Ausgaben (Sach- und Zweckaufwand) getrennt zu verschlagen.

(2) Zu den Personalaufwand sind zu rechnen:

- a) die Geldbezüge der Volksbeauftragten und des Präsidenten des Rechnungshofes;
- b) das Dienst Einkommen (Grundbezüge) der Bundesangestellten einschließlich der Personal- und Gehaltszulagen, der Familien- und sonstigen Zulagen, die Nebenbezüge (Entlohnungen für Mehrdienstleistungen und Überstunden, Belohnungen und Aushilfen, Kosten der Naturalbezüge), ferner die Bezüge der Vertragsangestellten und sonstiger Hilfsbediensteter sowie der Arbeiter, endlich die mit den Personalaufwendungen in ursächlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben für Dienstkleider, Dienstgeberbeiträge zu Krankenkassen, Unfallversicherungen u. a.;
- c) die Ruhe- und Versorgungsgenüsse (einschließlich der Abfertigungen) der Bundesangestellten (Arbeiter) und ihrer Hinterbliebenen. Diese sind für die Hoheitsverwaltung in einem eigenen Kapitel, für die Monopole und Bundesbetriebe in deren Betriebsetat zu veranschlagen. Wenn zu den Pensionslasten der Bundesbetriebe ausnahmsweise Bundesbeiträge geleistet werden, sind letztere im Kapitel für Pensionen unter eigenen Ansätzen zu veranschlagen.